



Informationspflicht Trinkwasserqualität

Gültig ab: 21.03.2023
MD-00175, Version: 03, Seite 1/2

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 244 71 00, www.zh.ch/kl

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht sind im Themenblatt «Informationspflicht Trinkwasserqualität» der [«W12 Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen» \(Februar 2023\)](#) des [Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches \(SVGW\)](#) die Anforderungen und das Vorgehen für Wasserversorger ausführlich beschrieben. Der nachfolgende Auszug erfolgt mit freundlicher Genehmigung des SVGW:

Information zuhanden von Zwischen- oder Endabnehmern

Wasserversorger müssen ihre Bezügerinnen und Bezüger mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren. Dafür sollen alle zur Verfügung stehenden Kenntnisse aus der betrieblichen Selbstkontrolle und amtlichen Untersuchungen verwendet werden. Die Information bietet gleichzeitig auch die Gelegenheit, den Konsumentinnen und Konsumenten Wissenswertes über das Trinkwasser und die Anlagen zu vermitteln und aufzuzeigen, dass die Wasserversorgung gut kontrolliert und betreut ist.

Transparente Angaben zu den Messprogrammen mit Informationen zu erhobenen Parametern und Probenahmehäufigkeiten fördern das Verständnis und wirken vertrauensbildend. Die Messprogramme schliessen sowohl die Grund- als auch die risikobasierte Überwachung ein. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen werden, falls notwendig, risikoreduzierende Massnahmen definiert. Die Informationen können entsprechend strukturiert und erläutert werden, damit deren Bedeutung und Bezug zur guten Verfahrenspraxis erkennbar ist.

Bei unterschiedlichen Trinkwasserqualitäten in den Versorgungsgebieten, sind die Angaben pro Versorgungsgebiet zu publizieren. Bei variablen Wasserqualitäten aufgrund verschiedener Bezugsquellen / Mischungsverhältnissen sind Wertebereiche (von ... bis ...) anzugeben.

Die periodische Information soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Angabe	Erläuterung
Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	Es ist anzugeben, ob das abgegebene oder zur Abgabe vorgesehene Trinkwasser bei den mikrobiologischen, chemischen und sensorischen Kontrollmessungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat. Massgebend dafür sind die Analyseergebnisse von Trinkwasserproben aus dem Verteilnetz oder aus Reservoirs.
Spurenstoffe	Mikroverunreinigungen sowie geogene Spurenstoffe sind in die Informationen einzubeziehen soweit sie gebietsspezifisch von Bedeutung sind oder wenn ein aktuelles Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten daran besteht. Auf Problemstoffe ist einzugehen, einschliesslich Angaben zur Konzentration im abgegebenen Trinkwasser, sofern Messungen durchgeführt wurden.
Nitratgehalt	Nitratgehalt des abgegebenen oder zur Abgabe vorgesehenen Trinkwassers.
Gesamthärte, Härtebereich	Gesamthärte in französischen Härtegraden °fH. Angabe des Härtebereiches in Abstufung 0 – 15: weich 15 – 25: mittelhart über 25: hart
Herkunft des Wassers	Angabe, ob es sich um Trinkwasser aus Quellen, Grundwasserfassung oder



	Seewasser handelt; bei Mischwasser z. B. «Mischwasser aus Grundwasser und Seewasser»
Behandlung	Angabe, ob Aufbereitungsverfahren angewendet werden und wenn ja, welche; z. B. «UV-Desinfektion»
Adresse für weitere Informationen	Brunnenmeister, Gemeindeverwaltung oder Ressortleitung im Gemeinderat / Genossenschaftspräsidium o. Ä. Lizenz

Information, wenn gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten wurden

Falls Höchstwerte überschritten wurden oder andere Qualitätsprobleme auftraten, soll wie folgt informiert werden:

1. Was war ungenügend?
2. Welche Massnahmen wurden getroffen?
3. Konnten die Mängel behoben werden?
4. Aktueller Stand.

Achtung: Bei Trinkwasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung muss sofort informiert werden!

Offenlegung von Messwerten

Die Messwerte von Trinkwasserproben (= Trinkwasser im Verteilnetz) sind auf Anfrage interessierter Bezügerinnen und Bezüger offenzulegen.

Möglicherweise sind auch Messwerte von Wasserproben vorhanden, die an den Fassungen entnommen wurden (d. h. Proben aus Grundwasserpumpwerken, Brunnstuben oder Quellwasserpumpwerken). Sofern sich die Untersuchungsergebnisse dieser Proben für eine Abschätzung der Konzentration im abgegebenen Trinkwasser eignen, können sie für Auskünfte beigezogen werden.

Veröffentlichung

Die jährlichen Informationen zur Trinkwasserqualität sind den Bezügerinnen und Bezüger in geeigneter Form zugänglich zu machen, z. B. auf der Webseite der Gemeinde, in einem Gemeindemitteilungsblatt oder in amtlicher Anzeige per Post. Eine Möglichkeit zur kostenlosen elektronischen Publikation bietet die Webseite trinkwasser.ch des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11). Art. 5 TBDV lautet:

Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.